

# Jugendordnung der Oberlausitzer Sportjugend

## § 1 Name, Wesen, Sitz

Die Oberlausitzer Sportjugend (weiterhin auch OSJ) ist die Jugendorganisation im Oberlausitzer Kreissportbund.

Sie wird von der Jugend und den Jugendvertretern der Vereine des Oberlausitzer Kreissportbundes e.V. gebildet.

Sie führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Kreissportbundes und entscheidet über die, ihr zu fließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ihr Sitz ist am Ort des Kreissportbundes.

## § 2 Zweck

1. Die Oberlausitzer Sportjugend verfolgt die Zwecke
  - Förderung des Sports
  - Förderung der Jugendhilfe
2. Diese Zwecke werden Verwirklicht durch Maßnahmen die
  1. den Sport fördern und pflegen,
  2. die Formen sportlicher und gesellschaftlicher Jugendarbeit weiter entwickeln,
  3. zur demokratischen Erziehung der Jugend beitragen,
  4. die Fähigkeit und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern,
  5. für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugendlichen eintreten,
  6. zur Gesundheitserziehung der Jugend beitragen,
  7. jugend- und gesellschaftspolitisch wirken,
  8. internationale Verständigung wecken,
  9. Aufgaben der Jugenderziehung und Jugendhilfe wahrnehmen,
  10. die Aus- und Fortbildung der Sportjugenden organisieren.

## §3 Grundsätze

1. Die Oberlausitzer Sportjugend bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die Oberlausitzer Sportjugend ist parteipolitisch unabhängig.
3. In Ihrem gesellschaftspolitischen Engagement tritt sie für Friedenssicherung, Völkerverständigung, Achtung der Menschenrechte, soziale Sicherheit sowie Schutz und Erhaltung der Umwelt ein.
4. Die Oberlausitzer Sportjugend ist Mitglied der Sportjugend Sachsen und erkennt deren Ziele und Grundsätze an.

## §4 Organe

Die Organe der Oberlausitzer Sportjugend sind:

- Sportjugendtag
- der Vorstand der Oberlausitzer Sportjugend

## §5 Der Sportjugendtag

1. Der Sportjugendtag ist das **oberste Organ** der Oberlausitzer Sportjugend und findet alle 4 Jahre statt. Er ist vom Vorstand der Oberlausitzer Sportjugend mindestens 3 Wochen vorher durch Rundschreiben unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Es gibt ordentliche und außerordentliche Sportjugendtage.
2. **Die Aufgaben** des ordentlichen Sportjugendtages sind
  - Beratung zu Grundsatzfragen

- Beschluss von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes des Vorstandes der Oberlausitzer Sportjugend
- Entlastung des Vorstandes der Oberlausitzer Sportjugend
- Wahl des Vorstandes der Oberlausitzer Sportjugend
- Beschlussfassung über Anträge
- Beschlussfassung zur Jugendordnung

### 3. **Stimmrecht / Delegierten**

Die Vereine entsenden Delegierte zum Sportjugendtag. Der Sportjugendtag ist stets beschlussfähig. Jeder Delegierte und die Mitglieder des Vorstandes haben eine Stimme. Den Delegiertenschlüssel und weiteres regelt die Wahlordnung.

### 4. **Wahlordnung**

Für die Durchführung der Wahlen gilt die Wahlordnung, die vom Jugendvorstand beschlossen wird.

### 5. **Abstimmung**

Abstimmungen erfolgen offen. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

Beschlüsse zur Änderung der Jugendordnung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

### 6. **Anträge**

Anträge, die durch den Sportjugendtag behandelt werden sollen, sind mindestens 2 Wochen vor Beginn über die Geschäftsstelle an den Vorstand einzureichen.

### 7. **Außerordentliche Sportjugendtage** finden statt:

- wenn die Einberufung schriftlich von mindestens einem Viertel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe beschlossen wird.
- wenn die Einberufung bei Vorliegen triftiger Gründe durch den Vorstand beschlossen wird.

## § 7 **Der Vorstand der Sportjugend**

### 1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem / der Vorsitzenden
- einem stellvertretenden Vorsitzenden und 3 – 5 Mitgliedern. Mindestens 1 Mitglied sollte zum Zeitpunkt der Wahl zwischen 16 und 21 Jahren sein.

### 2. In den Vorstand der Sportjugend ist wählbar, wer einer Mitgliedsorganisation des OKSB angehört.

### 3. Der Vorstand der Sportjugend wird durch den Sportjugendtag für die Dauer von 4 Jahren gewählt.

### 4. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### 5. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

### 6. Aufgaben des Vorstandes

- Der Vorstand ist verantwortlich für alle Aufgaben, die nicht der SJT zugeordnet sind.
- Der Vorstand ist berechtigt, über Ordnungen des SJ zu beschließen.

### 7. Bei Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern können durch den Vorstand Nachfolger kooptiert werden.

### 8. Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss des SJT mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen seines Amtes enthoben werden.

9. Mitglieder des Vorstandes sind in Angelegenheiten, die sie ausschließlich persönlich betreffen, nicht stimmberechtigt.

#### **§ 8 Arbeitsausschüsse**

1. Zur Erledigung besonderer Aufgaben können Arbeitsausschüsse gebildet und vom Vorstand der Sportjugend berufen werden. Sie setzen sich zusammen aus
  - einem / einer Vorsitzenden
  - und weiteren Mitgliedern
2. die Beschlüsse der Arbeitsausschüsse haben empfehlenden Charakter. Ihre Tätigkeit endet mit der Erledigung der jeweiligen Aufgabe.

#### **§ 9 Kassenführung und Rechnungsführung**

1. Die Oberlausitzer Sportjugend entscheidet über die Verwendung der ihr zu Verfügung gestellten und selbst erwirtschafteten Mittel in eigener Zuständigkeit.
2. Die Abwicklung der Finanzen nach Vorgaben der Sportjugend erfolgt in der Geschäftsstelle des KSB und unterliegt ihren Finanzrichtlinien.
3. Geprüft werden die Finanzen durch die gewählten Kassenprüfer des Oberlausitzer Kreissportbundes e.V.

#### **§ 10 Vertretung**

1. Die Oberlausitzer Sportjugend wird durch den Vorsitzenden und im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder ein beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten.
2. Der Vorsitzende ist laut Satzung des Oberlausitzer Kreissportbundes Mitglied des Präsidiums des KSB.
3. Im Verhinderungsfall wird er durch seinen Stellvertreter oder durch ein beauftragtes Vorstandsmitglied vertreten.

Die geänderte Jugendordnung tritt mit Beschluss vom 17. November 2012 anlässlich des 2. Kreissportjugendtages in Kraft.